

Gegenwärtig: Richter am Oberlandesgericht Dr. Tilman von Gumpert

Es erscheint: Herr Bekim Sermahaj, Breslauer Straße 19, 56727 Mayen

Der Erschienene hat beantragt,

- 1.) die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher der albanischen Sprache für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten für die Gerichte und Notare in Rheinland-Pfalz,
- 2.) ermächtigt zu werden, für die Gerichte des Landes Rheinland-Pfalz die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde bescheinigen zu können.

Der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass

1. im Hinblick auf die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher:
 - a) statt der Eidesleistung im Einzelfall künftig die Berufung auf den allgemeinen Eid genügt,
 - b) er die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Dolmetschers nicht erlangt,
 - c) es ihm freisteht, sich „Von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz allgemein beeidigter Dolmetscher der albanischen Sprache für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz“ zu nennen,
2. im Hinblick auf die Ermächtigung als Übersetzer:
 - a) er die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Übersetzers nicht erlangt,
 - b) es ihm freisteht, sich „Von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz ermächtigter Übersetzer der albanischen Sprache für gerichtliche Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz“ zu nennen.

Des Weiteren wurde der Erschienene darauf hingewiesen, dass

- er die Bezeichnung nach Ziffer 1. c) und Ziffer 2. b) nicht in einer anderen Form führen darf,
- er gem. § 7 LDÜJG verpflichtet ist,
 1. seine Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
 2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerten noch Dritten zur Kenntnis zu geben,
 3. ihm anvertraute Urkunden und sonstige Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben,
 4. Aufträge im Rahmen seines Tätigkeitsbereichs nach § 1 Abs. 1 LDÜJG zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, wichtige Gründe stehen entgegen,
 5. der nach § 2 LDÜJG zuständigen Stelle unverzüglich jede Änderung der nach § 6 Abs. 2 Satz 1 LDÜJG in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten (Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse u. die jeweilige Sprache), die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn sowie einen Eintrag in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung oder § 915 der Zivilprozessordnung mitzuteilen.

Sodann verpflichtete sich der Erschienene, die Aufgaben eines Übersetzers und Dolmetschers gewissenhaft zu erfüllen.

Hiernach wurde der Erschienene ermächtigt, für die Gerichte in Rheinland-Pfalz die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde aus der albanischen Sprache oder in die albanische Sprache nach § 5 Abs. 2 LDÜJG zu bescheinigen.

Der Erschienene wurde sodann über die Bedeutung des Eides sowie darüber belehrt, dass er den Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung leisten kann.

Die Eidesleistung erfolge daraufhin, indem der Präsident des Oberlandesgerichts bzw. dessen Vertreter folgendes vorsprach:

„Sie schwören [bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden], dass Sie aus der albanischen Sprache oder in die albanische Sprache treu und gewissenhaft übertragen werden, wenn Sie von einem Gericht oder einem Notar des Landes Rheinland-Pfalz zugezogen werden.“

Worauf der Erschienene folgende Eidesformel leistete:

„Ich schwöre es [, so wahr mir Gott helfe].“

Der Erschienene gab an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle.

Er wurde auf die Möglichkeit der Bekräftigung gem. § 484 ZPO hingewiesen und über die Bedeutung der Bekräftigung belehrt, insbesondere darüber, dass die Bekräftigung dem Eid gleichsteht.

Daraufhin erfolgte die Bekräftigungsleistung, indem der Präsident des Oberlandesgerichts bzw. dessen Vertreter folgendes vorsprach:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gericht, dass Sie aus der albanischen Sprache oder in die albanische Sprache treu und gewissenhaft übertragen werden, wenn Sie von einem Gericht oder einem Notar des Landes Rheinland-Pfalz zugezogen werden.“

Worauf der Erschienene folgende Bekräftigung leistete:

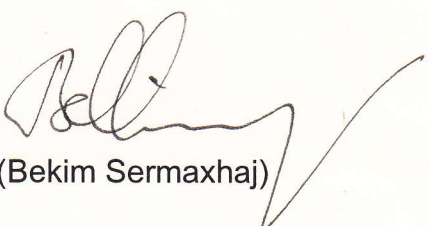
„Ja, ich bekräftige dies.“

v.g.u.u.

Koblenz, den 10. November 2009


(ROLG Dr. von Gumpert)




(Bekim Sermahaj)